

Gemeinderat Angern

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	MV-AN/0311/2018 öffentlich 07.05.2018
<u>Betreff:</u> Verpflichtung eines Gemeinderatsmitgliedes		
Federführendes Amt: Einreicher:	Hauptamt Lamprecht, Elisabeth	
Beratungsfolge	12.06.2018 Gemeinderat Angern	

Begründung:

Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes René Rohde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 53 Abs. 2 i.V.m. §§ 32, 33 und 34 KVG LSA).

Der Vorsitzende des Gemeinderates verpflichtet das Gemeinderatsmitglied wie folgt:

„Hiermit verpflichte ich Sie Gemeinderatsmitglied entsprechend der Sitzungsvorlage. Ich weise darauf hin, dass die Verpflichtung mit der Niederschrift aktenkundig gemacht wird.“

Begründung:

Gemeinderatsmitglieder müssen die ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst durchführen.

Gemeinderatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen, gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für Gemeinderatsmitglieder nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

Gemeinderatsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Wer diese Pflichten gröblich verletzt oder zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit die mit Geldbuße geahndet werden kann. Über die

Ordnungswidrigkeit beschließt der Gemeinderat.

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	